

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln



Im Rahmen des Projektes „Nachhaltige Beschaffung in Hessen“ werden Leitfäden für folgende Produkt-/Dienstleistungsgruppen als Beschaffungs-/Einkaufshilfen zur Verfügung gestellt:

1. Bürobedarf
2. Bürogeräte mit Druckfunktion
3. Büromöbel
4. Computer und Monitore
5. Reinigungs(dienst)leistungen
6. Textilprodukte

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de



IMPRESSUM:

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Layout, Satz: Petra Baumgardt, Offenbach
Fotos: © fotolia.com

Wiesbaden, 2015/2016



Dieser Leitfaden wurde unter der Leitung des Hessischen Competence Center-Zentrale Beschaffung-(HCC-ZB), Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden (Leitung: Herr Halm/Frau Ritter) mit Unterstützung der Berliner Energieagentur GmbH (BEA), Französische Straße 23, 10117 Berlin (Frau Hübner) im Sommer 2012 erstellt und in 2015/2016 durch das HCC-ZB mit Unterstützung der BEA überarbeitet.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige geschlechterspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ verzichtet. Entsprechend verwendete Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Historie	2
1.2	Inhalt	4
2	Vorüberlegungen zur Beschaffung	4
3	Vergabeunterlagen	5
3.1	Eignungsprüfung des Bieters	6
3.2	Leistungsbeschreibung	6
	Ökologische Kriterien	7
3.2.1	Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe	7
3.2.2	Spezielle Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe	8
3.2.2.1	Holzprodukte	8
3.2.2.2	Metallprodukte	10
3.2.2.3	Kunststoffprodukte	10
3.2.2.4	Polsterprodukte	12
3.2.2.5	Bezugsstoffe	13
3.2.3	Spezielle Produkthanforderungen	16
3.2.3.1	Konstruktive Anforderungen	16
3.3	Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)	16
3.3.1	Verpackungen	17
3.3.2	Rücknahme und Entsorgung	17
3.3.3	Nutzerinformationen	17
3.3.4	Transport	18
3.3.5	Soziale Kriterien	18
3.3.6	ILO-Kernarbeitsnormen	19
3.3.7	Tariftreuepflicht/Mindestlohn	20
3.3.8	Umweltbezogenes Engagement	21
3.4	Nebenangebote	22
4	Gütezeichen	22
4.1	Blauer Engel	23
4.2	Österreichisches Umweltzeichen	23
4.3	FSC	24
4.4	PEFC	25
5	Angebotswertung	25
5.1	Lebenszykluskostenanalyse	26
5.2	Bewertungsmatrix	26
6	Nachweisführung	27
7	Sanktionen	28
8	Schlusswort	28
9	Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen	29
10	Autorinnen/Autoren des Leitfadens (August 2012)	29
11	Literatur-/Quellenverzeichnis	30
12	Abkürzungsverzeichnis	32
13	Anhang	34

1 Einleitung

1.1 Historie

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen wurde u. a. eine „nachhaltige und faire Beschaffung“ als Ziel formuliert. In dem Konzept „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ vom 29. April 2010 heißt es hierzu:

„Nachhaltigkeit ist mehr als eine modernisierte Umweltpolitik. Sie zielt auf einen Ausgleich der Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebensperspektiven künftiger Generationen (Stichwort: Generationengerechtigkeit) und verfolgt auch eine angemessene Balance zwischen den regional unterschiedlich verteilten Risiken und Chancen globaler Entwicklung (Stichwort: Entwicklungsgerechtigkeit).“ In der Formulierung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung lautet die damit verknüpfte Handlungsperspektive, „heute und hier nicht auf Kosten der Menschen in anderen Regionen der Erde und auf Kosten zukünftiger Generationen zu leben“. Dabei lassen sich drei miteinander verwobene Dimensionen unterscheiden:

- Die **ökologische** Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dies umfasst den Erhalt der Artenvielfalt, den Klimaschutz, die Pflege von Kultur- und Landschaftsräumen in ihrer ursprünglichen Gestalt sowie generell einen schonenden Umgang mit der natürlichen Umgebung.
- Die **ökonomische** Nachhaltigkeit stellt das Postulat auf, wirtschaftliches Handeln so auszurichten, dass es dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung.
- Die **soziale** Nachhaltigkeit beschreibt soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte und zielt auf die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlagen aller Menschen ab.

Ausgehend vom obigen Konzept wurde im August 2012 dieser Leitfaden erstellt, dessen Ziel es ist, diese drei Gesichtspunkte gleichermaßen bei der öffentlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Während die ersten beiden Punkte bei Ausschreibungen bereits teilweise thematisiert wurden, stellte insbesondere die Einbeziehung der dritten Dimension eine besondere Herausforderung dar. Mit der Aufnahme sozialer Kriterien in zukünftige Ausschreibungen hat das Land Hessen eine Vorreiterrolle übernommen bei der öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Die Verabschiedung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 19. Dezember 2014, das zum 1. März 2015 in Kraft getreten ist, versetzt Auftraggeber nunmehr in die Lage, einen großen Teil dieser Ansprüche rechtssicher umzusetzen.

Paragraph 3 HVTG¹ regelt soziale, ökologische und innovative Anforderungen sowie Nachhaltigkeit:

„(1) Den öffentlichen Auftraggebern steht es bei der Auftragsvergabe frei, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Diese Anforderungen sowie alle anderen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden.

(2) Als soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen im Sinne des Abs. 1 können von den Unternehmen gefordert werden:

1. die Berücksichtigung der Erstausbildung,
2. die Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg,

¹ Vgl. www.absthessen.de/pdf/HVTG.pdf

3. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
4. die besondere Förderung von Frauen,
5. die besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
6. die besondere Förderung von Menschen mit Behinderung,
7. die Verwendung von fair gehandelten Produkten,
8. ökologisch nachhaltige Produkte und
9. innovativ orientierte Produkte und Dienstleistungen.

(3) Als ökologische Anforderungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 7 und 8 kann die Einhaltung von Bedingungen bezüglich des Umweltmanagements und bezüglich der Umwelteigenschaften der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gefordert werden, wenn

1. das Umweltmanagement nach dem europäischen Umweltmanagement (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist,
2. die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit geeigneten Umweltgütezeichen ausgezeichnet sind (Umwelteigenschaft).

(4) Geeignet sind Gütezeichen im Sinne des Abs. 3 Nr. 2,

1. die lediglich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen,
2. die auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien basieren,
3. die im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt wurden, an dem alle relevanten interessierten Kreise teilnehmen durften,
4. die für alle Betroffenen zugänglich sind und
5. deren Anforderungen von einem Dritten festgelegt wurden, auf den das Unternehmen, welches das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

(5) Andere Gütezeichen oder Nachweise, die bestätigen, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des geforderten Gütezeichens erfüllen, sind dem Gütezeichen gleichgestellt.

(6) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber oder Besteller andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann, sofern das betreffende Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllen.“

Der Leitfadens wurde dementsprechend sowie unter Einbezug sonstiger Entwicklungen in 2015/2016 aktualisiert.

1.2 Inhalt

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit der nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln wie

- Schränken und Regalen,
- Schreib-, Pult- und sonstigen Tischen sowie
- Bürostühlen und sonstigen Stühlen.

Der Leitfaden unterstützt die Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, wobei insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung von hoher Bedeutung sind. Er soll es auch bei gelegentlicher Anwendung ermöglichen, nachhaltige Anforderungen rechtssicher umzusetzen.

2 Vorüberlegungen zur Beschaffung

Dieser Leitfaden unterstützt Auftraggeber dabei, ein nachhaltiges Produktportfolio zusammenzustellen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, eine nachhaltige Beschaffung umzusetzen und zu leben. Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung sollen vorhandene Recyclingmöglichkeiten genutzt und bereits vorhandene Ressourcen optimal ausgenutzt werden. Auch eine grundsätzliche Reduzierung des Bedarfes, die „Nichtbeschaffung“, stellt ein nachhaltiges Handeln dar.

Im Rahmen der Beschaffung sollten folgende Punkte beachtet und im Vorfeld überlegt werden:

- Welche Leistungsanforderungen müssen die Möbel erfüllen?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?
- Werden Nebenangebote zugelassen? Wenn ja, in welchem Bereich kann eine Abweichung von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erfolgen? Ist bei der geforderten Qualität oder den geforderten ökologischen Mindestanforderungen an das Mobiliar selbst ein „Mehr“ an Nachhaltigkeit möglich?
- Soll eine Bemusterung des Mobiliars stattfinden? In welchem Rahmen und Umfang? Grundsätzlich oder auf Anforderung? Das Fordern von Mustern ist insbesondere im Hinblick auf eventuell zugelassene Nebenangebote interessant, um die Qualität von ggf. unbekanntem Produkten zu überprüfen.
- Kann man den Bedarf von anderen Dienst- oder Außenstellen zusammenfassen? Kann hier ein gemeinsamer „Standard“ festgelegt werden?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend? Zum Beispiel können elektrisch höhenverstellbare Möbel bei 24 Stunden Einsatz und Schichtdienst sinnvoll sein, da die Möbel mehrmals am Tag verstellt werden. Wenn nur eine Person das Mobiliar verwendet, reicht in der Regel eine manuelle Verstellbarkeit aus, weil nur einmalig zu Beginn die Höhen justiert werden.
- Welche aktuellen Produktentwicklungen und Erfahrungen anderer Beschaffungsstellen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung gibt es? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle, bei der man Informationen erhält? Existieren evtl. bereits Netzwerke, die eine Möglichkeit zum Austausch bieten?

Aus den oben beschriebenen Fragestellungen lassen sich die folgenden allgemeinen Schritte ableiten, die für eine nachhaltige Beschaffung von Bedeutung sind:

Schritt 1: Bedarfsanalyse

Beschaffen Sie nur Produkte oder Dienstleistungen, die Sie wirklich brauchen. Beschreiben Sie Ihren Bedarf möglichst in funktionaler Weise, um keine Alternativen auszuschließen.

Schritt 2: Festlegung des Auftragsgegenstandes

Schreiben Sie von Anfang an eine nachhaltige Leistung aus.

Schritt 3: Aufstellung technischer Spezifikationen

Durch die Miteinbeziehung von Umweltkriterien lassen sich Rohstoffe und Energie sparen und gleichzeitig Abfälle und Umweltverschmutzung reduzieren. Als Orientierung dienen die Kriterien des Blauen Engels oder anderer Gütezeichen.

Schritt 4: Festlegung der Zuschlagskriterien

Legen Sie die Zuschlagskriterien fest und bestimmen Sie ihre Gewichtung bei der Auswertung der Angebote. Die Zuschlagskriterien müssen sich auf den Gegenstand des Auftrags beziehen.

Schritt 5: Festlegung der Auftragsausführungsklauseln

Nutzen Sie Auftragsausführungsklauseln als Möglichkeit, weitere entscheidende Energie- oder Umweltbedingungen für die nachhaltige Beschaffung festzulegen.

Schritt 6: Zuschlagserteilung

Unter den Angeboten, die alle festgelegten technischen Spezifikationen erfüllen, erhält das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ den Zuschlag, also das Angebot, das die Zuschlagskriterien bestmöglich erfüllt bzw. über das beste Leistungs-Preis-Verhältnis verfügt.

3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Informationen für die Bieter und sind die Basis für deren Angebote. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes leitet der Auftraggeber einem Bieter Unterlagen zu, die in ihrer Gesamtheit als Vergabeunterlagen bezeichnet werden. Sie bestehen aus dem Anschreiben (der Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (zu denen Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen gehören). Des Weiteren werden hierin auch die Zuschlagskriterien benannt.

Es ist in den Vergabeunterlagen zu verdeutlichen, ob es sich um Mindestanforderungen/Mindestkriterien und somit letztlich um Ausschlusskriterien handelt oder um ein Zuschlagskriterium für die Angebotswertung.

- **Eignungskriterium:**
Wurden die verlangten Anforderungen betreffend der Eignung erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- **Mindestanforderung/-kriterium/Ausschlusskriterium:**
Wird das Kriterium erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- **Zuschlagskriterium:**
Wird das geforderte Kriterium erfüllt und wenn ja, in welchem Grad? In diesem Fall werden Punkte für das Erreichen bestimmter Ziele oder Grenzwerte vergeben.

In der nachfolgenden Beschreibung finden sich zu diesen Kriterien entsprechende Spezifizierungen.

Weiterhin wird die Art des Nachweises bestimmt. Abschließend wird die Umsetzbarkeit des jeweiligen Kriteriums bei der Ausschreibung mit Hilfe einer Ampel signalisiert.

Die Ampel gibt an, ob nach derzeitigem Stand die Empfehlungen rechtssicher angewendet werden können:



Grün: Das Kriterium kann rechtssicher angewendet werden, es ist bereits erprobt.

Gelb: Das Kriterium ist voraussichtlich rechtssicher umsetzbar, es liegen jedoch noch keine Erfahrungen und Urteile zu dem Thema vor.

Rot: Das Kriterium kann derzeit nicht rechtssicher angewendet werden. Weitere gesetzliche Vorgaben sind erforderlich.

3.1 Eignungsprüfung des Bieters

Im Rahmen der Eignungsprüfung stellt der Auftraggeber fest, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Zudem ist auch die (rechtliche) Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter zu berücksichtigen. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit lassen sich neben personellen und maschinellen Voraussetzungen auch umweltbezogene Kompetenzen oder Ausrüstungen fordern, wenn daran ein besonderes Interesse im Vergabeverfahren besteht und diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweltdelikts verurteilt worden, so kann er ggf. von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Umweltaspekte können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Dienstleisters zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist.

3.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie dient dazu, die vom Auftraggeber gewünschte Leistung so präzise zu beschreiben, dass er das gewünschte und auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Produkt bzw. die Dienstleistung erhält. Zudem sollen alle Bewerber und Bieter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind und niemand benachteiligt wird (Gleichbehandlungsgrundsatz, Diskriminierungsverbot).

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Zuschlags-/Bewertungskriterien wie Energiebedarf, Geräuschemissionen und Materialeigenschaften sein. In einer umweltverträglichen Ausschreibung kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, ökologischer Landbau) vorgeschrieben werden, um sichtbare oder unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren. Unzulässig sind dagegen Anforderungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand oder dessen Funktion stehen (z. B. die allgemeine Unternehmensführung eines Anbieters).

Bei Büromöbeln handelt es sich um langlebige Produkte. Bei ihrer Herstellung sind verschiedene Branchen einbezogen, von der Forstwirtschaft über die chemische Industrie bis hin zur Möbelfabrik oder zum Tischler oder Polsterer. Die Herstellung von Büromöbeln erfordert verschiedenste Rohmaterialien, wie Holz, Textilien, Leder, Metalle und Kunststoffe sowie eine Vielzahl von Chemikalien, von denen einige umweltbelastend und gesundheitsgefährdend sind, während bei anderen die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt oftmals nicht bekannt sind. Mittlerweile werden jedoch Büromöbel, Polstermöbel sowie Bürostühle und Bürodrehstühle angeboten, die umwelt- und gesundheitsverträglich hergestellt, genutzt und entsorgt oder weiterverwertet werden können.

Die im Leitfaden aufgeführten Produkte oder Produktgruppen sind nur hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben. Eine Definition des Produktes bzw. eine Festlegung der spezifischen Merkmale (wie z. B. Schrankgröße) werden durch die einkaufende Stelle entsprechend der jeweils zutreffenden fachlichen Anforderungen ergänzt.

Ökologische Kriterien

Auftraggeber können ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien in die Angebotswertung einbeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, nicht diskriminierend sind, in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen genannt wurden und dem Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Der Zusammenhang zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterium ist dann gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die mit der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar verknüpft sind.

Zu den umweltbezogenen Anforderungen von Büromöbeln, für die nachfolgend Mindestkriterien festgelegt wurden, zählen

- allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe,
- spezielle Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe und
- spezielle Produkthanforderungen.

3.2.1 Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Alle verwendeten Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe dürfen keine Stoffe mit den Gefährdungsmerkmalen enthalten, die

- a) gem. der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend eingestuft und in die gemäß REACH Art. 59 Abs. 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.²
- b) gem. der Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008³ in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:⁴
 - akut giftig (EU-Kategorie Acute Tox. 1, Acute Tox. 2, Acute Tox 3),
 - giftig für bestimmte Zielorgane (EU-Kategorie STOT SE 1, RE 1),
 - krebserzeugend (EG-Kategorie Carc. 1A oder 1B),
 - erbgutverändernd (EG-Kategorie Muta. 1A oder 1B) oder
 - fortpflanzungsgefährdend (EG-Kategorie Repr. 1A oder 1B).⁵
 - gem. TRGS 905 eingestuft sind als
 - krebserzeugend (K 1 oder 2),
 - erbgutverändernd (M 1 oder 2),
 - fruchtbarkeitsgefährdend (RF1 oder 2) oder
 - fruchtschädigend (RF1 oder 2).

² Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

³ Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, kurz CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Demnach erfolgte die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG, von Gemischen (vormals Zubereitungen) noch bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG. Nach diesen Daten muss jeweils die CLP-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben.

⁴ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält. Zu finden unter: <http://echa.europa.eu/de/regulations/clp/cl-inventory>

⁵ Die den Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze (R-Sätze) sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

- gem. MAK-Liste⁶ eingestuft sind als
- krebserzeugend (Kategorie 1 oder 2) oder
- keimzellmutagen (Kategorie 1 oder 2).

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Herstellererklärung und Produktinformationen in deutscher oder englischer Sprache

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.2 Spezielle Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

3.2.2.1 Holzprodukte

1. Das gesamte verarbeitete Holz soll nachweislich aus legalen Quellen stammen. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 38, Januar 2013
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Erklärung zur Legalität des Holzes gemäß EU-Verordnung 995/2010⁷, Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikates oder durch Zertifikate des Rohstoffzulieferers nach FSC oder PEFC sowie Vorlage einer Bilanz der eingesetzten Hölzer, aus welcher der Anteil an eingesetztem zertifiziertem Holz hervorgeht, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 38

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



2. Büromöbel, die überwiegend aus Holz bestehen,⁸ dürfen die nachfolgend genannten Emissionswerte an den Innenraum⁹ nicht überschreiten:
 - Formaldehyd: 0,05 ppm,¹⁰
 - Summe der organischen Verbindungen (Siedepunkt 50 – 250 °C): 0,4 mg/m³,
 - Summe der organischen Verbindungen (Siedepunkt > 250 °C): 0,1 mg/m³,
 - krebserzeugende Stoffe: 1 µg/m³ und
 - Summe aller VOC ohne NIK¹¹: 0,1 mg/m³.

Den Holzwerkstoffplatten dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen (z. B. als Bindemittel, Flammschutzmittel) und keine Biozide zugesetzt werden.

⁶ MAK- und BAT-Werte-Liste, in der jeweils gültigen Fassung. Zu finden unter: www.dfg.de/dfg_profil/gremien/senat/gesundheitschaedliche_arbeitsstoffe/aufbau_kommission/arbeitsgruppen/aufstellung_mak_werte/index.html

⁷ Vgl. Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (HolzSiG) vom 11. Juli 2011, verfügbar unter: www.gesetze-im-internet.de/holzsig/BJNR134500011.html

⁸ Das heißt, zu mehr als 50 Volumenprozent aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten, jeweils unbeschichtet oder beschichtet)

⁹ Bezogen auf den Endwert am 28. Tag der Erstellung

¹⁰ Dies gilt auch für eingesetzte Holzwerkstoffe im Rohzustand bei beschichteten Platten, d. h. vor deren Beschichtung. Die Prüfung ist nach dem „Prüfverfahren für Holzwerkstoffe“ durchzuführen (Bundesgesundheitsblatt 34, 10 1991).

¹¹ VOC = Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Stoffe), NIK = Niedrigste interessierende Konzentration, die NIK-Werte werden vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) aufgestellt.

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011,
Blauer Engel RAL-UZ 38, Januar 2013
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Prüfgutachten gemäß Prüfverfahren der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
(BAM), das auf der Norm DIN EN ISO 16000-9 basiert.

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Oberflächenbehandlungen und Lackierungen

1. Alle Lacke müssen frei von problematischen Schwermetallen wie z. B. Blei, Cadmium oder Chrom sein.
2. Restmonomere dürfen – sofern sie nicht spezifiziert sind – im Bindemittel 0,05 Massenprozent nicht überschreiten.
3. Alkylphenoethoxylate und/oder deren Derivate dürfen dem Lack nicht zugesetzt werden.
4. Weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate dürfen dem Lack nicht zugesetzt werden.
5. Lacke dürfen Stoffe oder Zubereitungen, die in der EG-Verordnung 1272/2008 aufgeführt sind und/oder die Kriterien der Einstufung erfüllen und die mindestens ein in § 4 GefStoffV genanntes und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und ab 1. Dezember 2010 im Einstufungs- und Kennzeichnungsregister der ECHA näher bestimmtes Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen, nicht in solchen Konzentrationen enthalten, die nach Richtlinie 1999/45/EG zu einer der folgenden Einstufungen führt:
 - a) reizend mit der Zuordnung des Symbols Xi und der Gefahrenbezeichnung „reizend“ und/oder der R-Sätze R41/H318 (Gefahr ernster Augenschäden) bzw. R36, 37, 38/H319, 335, 315 (reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut)
 - b) umweltgefährlich mit der Zuordnung des Symbols N und/oder den H-Sätzen H400/410/H411 und der Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“.
6. Lacke dürfen Stoffe oder Zubereitungen, die in der EG-Verordnung 1272/2008 und ab 1. Dezember 2010 im Einstufungs- und Kennzeichnungsregister der ECHA aufgeführt sind oder die Kriterien der Einstufung erfüllen und die mindestens ein in § 4 GefStoffV genanntes und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmtes Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen, nur bis zu 40 Massenprozent der Grenzkonzentrationen (< 40 Massenprozent) enthalten, die nach der Richtlinie 1999/45/EG 15 zu einer der folgenden Einstufungen führen:
 - a) gesundheitsschädlich mit der Zuordnung des Symbols Xn und der Gefahrenbezeichnung „gesundheitsschädlich“,
 - b) ätzend mit der Zuordnung des Symbols C und der Gefahrenbezeichnung „ätzend“.

Spezielle Anforderungen an Holzlackierungen:

1. Holzoberflächen sollen unbehandelt oder umwelt- und gesundheitsverträglich behandelt sein (geölt, gewachst, Lack auf Wasserbasis).
2. Zum Schutz und zur Gestaltung von Holzoberflächen werden diese in der Regel mit Beschichtungssystemen versehen. Zu den Beschichtungssystemen gehören Beizungen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Klebstoffe usw. In flüssigen Beschichtungssystemen dürfen bei Möbeln und sonstigen Materialien mit dreidimensionaler Oberfläche die eingesetzten Beschichtungsstoffe einen Gehalt von max. 420 g / l VOC nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Lackieranlagen, die über eine Abgasreinigung verfügen, die den Anforderungen der TA Luft¹² oder der EU-Lösemittelrichtlinie¹³ entspricht.

¹² Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 27.02.1998

¹³ EU-Lösemittelrichtlinie (ABl EG 98 C 248, S. 1)

3. Den eingesetzten Beschichtungen dürfen keine Holzschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Brandschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen zugesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Fungizide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden.
4. Den Beschichtungssystemen dürfen als konstitutionelle Bestandteile (d. h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als:
 - a) krebserzeugend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008,
 - b) erbgutverändernd der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008,
 - c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 oder
 - d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die gemäß REACH Art. 59 Abs. 1 erstellte Liste (sogenannte Kandidatenliste 4) aufgenommen wurden.

Von den Regelungen ausgenommen sind prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen, die unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen und Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest in den Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 38, Januar 2013, RAL-UZ 117, September 2009, RAL-UZ 76, April 2011, RAL-UZ 12a. August 2011
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Herstellererklärung und Sicherheitsdatenblatt gem. Richtlinie 2001/58/EG, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 38 oder RAL-UZ 117 oder RAL-UZ 12a

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.2.2 Metallprodukte

Folgende Metalle dürfen eingesetzt werden:

- Eisen und Stahl und
- Aluminium und Aluminiumlegierungen: Bei der Verwendung von Aluminium müssen mindestens 30 Massenprozent Sekundäraluminium eingesetzt werden, anzustreben ist ein Recyclatanteil von 50 Massenprozent.

Als Oberflächenbehandlung für Aluminium und Aluminiumlegierungen sind zulässig: polieren und eloxieren. Als Ausnahme davon dürfen Aluminiummechanikteile bei funktionaler Notwendigkeit auch pulverlackbeschichtet werden.

Als Oberflächenbehandlung für Eisen und Stahl sind zulässig: polieren, Pulverlackbeschichtung und galvanisieren.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 34, 2011
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Herstellererklärung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, alternativ: Zertifizierung nach Österreichischem Umweltzeichen UZ 34, 2011

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.2.3 Kunststoffprodukte

Folgende Stoffe dürfen zusätzlich nicht eingesetzt oder zugesetzt werden:

- halogenierte organische Verbindungen (z. B. auch Lösungsmittel, bromierte Flammschutzmittel),

- Phthalate (Weichmacher),
- die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom sowie deren Verbindungen,
- Azofarbstoffe, die bestimmte krebserregende Amine abspalten können (gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) und folgende krebserregende oder potenziell sensibilisierende Farbstoffe:
 - Disperse Blue 1,
 - Disperse Blue 3,
 - Disperse Blue 106,
 - Disperse Blue 124,
 - Disperse Yellow 3,
 - Disperse Orange 3,
 - Disperse Orange 37/76,
 - Disperse Red 1,
 - Solvent Yellow 1,
 - Solvent Yellow 2,
 - Solvent Yellow 3,
 - Basic Red 9,
 - Basic Violet 1,
 - Basic Violet 3,
 - Acid Red 26 oder
 - Acid Violet 49.
- Polystyrol (PS) ist nur in Kunststoff-Recyclaten zulässig,
- beim Einsatz von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) als Beschichtung von z. B. Armlehnen muss die BfR-Empfehlung zu den Stoffeinschränkungen für Materialien mit Lebensmittelkontakt eingehalten werden,
- Industrieruß (Carbon black) als Farbpigment: Sofern eine Substitution durch ein anderes Farbpigment kurz oder mittelfristig technisch nicht möglich ist, darf Industrieruß als Farbpigment in Kunststoffen enthalten sein. Diese Regelung gilt so lange, bis die Bewertung oder Einstufung von Kunststoffgranulaten durch die MAK-Kommission, den Ausschuss für Gefahrstoffe oder die EU-Kommission eine solche Festlegung verbietet.

Die verwendeten Kunststoffe sollen einen nachgewiesenen Anteil an Recyclat¹⁴ in Höhe von 50 % enthalten, der in den Sicherheitsdatenblättern/Produktinformationen vermerkt wird.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 57, 2014
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Herstellererklärung und Sicherheitsdatenblatt gem. Richtlinie 2001/58/EG,
 alternativ: Zertifizierung nach Österreichischem Umweltzeichen UZ 57, 2014

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



¹⁴ Als Recyclat gelten jene Materialien, die nach Gebrauch und geeigneter Aufbereitung wieder als Rohstoff eingesetzt werden. Eigene Produktionsabfälle, die wieder in der Herstellung Verwendung finden, gelten nicht als Recyclat.

3.2.2.4 Polsterprodukte

Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn der jeweilige Anteil der Polstermaterialien mehr als 5 Volumenprozent am Gesamtvolumen des Polstermöbels beträgt.

a) Latexschaum:

- Chlorphenole, Butadien, Nitrosamine und Schwefelkohlenstoff dürfen im Latexschaum oder als Emission nicht nachweisbar sein. Hierfür gelten folgende, stoffspezifische Höchstwerte:
- Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg,
- Butadien < 1 mg/kg,
- N-Nitrosamine (Prüfkammermessung) < 1 µg/m³ und
- Schwefelkohlenstoff (Prüfkammermessung) < 20 µg/m³.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Prüfbericht einer unabhängigen Stelle,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



b) Polyurethanschaum (PUR):

Für organisches Zinn und physikalische Treibmittel im Polyurethanschaum gelten folgende Anforderungen:

- Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoffatom gebundenes Zinn) darf nicht verwendet werden,
- teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), HFCKW, FCKW oder Methylenchlorid dürfen nicht als physikalisches Treibmittel oder Hilfstreibmittel eingesetzt werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Erklärungen der Vorlieferanten,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



c) Kokosfasern:

Bei gummierten Kokosfasern müssen die für Latexschaum geltenden Kriterien eingehalten werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Erklärungen der Vorlieferanten
oder Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.2.5 Bezugsstoffe

a) Leder:

Bei der Chromatbestimmung darf sechswertiges Chrom (CrVI) nicht nachgewiesen werden. Die Nachweisgrenze liegt bei 3 mg/kg und muss mit Prüfgutachten nach DIN ISO 17075 (Februar 2008) belegt werden.

Eine chemische Konservierung von Häuten und gegerbten Halbfabrikaten für den Transport und die Lagerung ist so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern Konservierungsmittel zur Konservierung von Häuten zum Einsatz kommen, müssen sie die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1 mit Ausnahme der Kennzeichnung als giftig (T) oder sehr giftig (T+) einhalten. Ferner dürfen nur solche Konservierungsmittel eingesetzt werden, für die eine Bestimmungsmethode für Leder existiert und die in der BgVV-Liste¹⁵ nicht als starkes Kontaktallergen (Kat. A) eingestuft sind.

Für die als Transport- und Lagerschutz von Leder eingesetzten Konservierungsmittel gelten folgende Höchstwerte im Leder (Höchstwert I):

- 4-Chlor-3-methylphenol < 300 mg/kg,
- N-Octylisothiazolinon < 100 mg/kg,
- o-Phenylphenol < 500 mg/kg und
- 2-Thiocyanomethylthiobenzothiazol < 500 mg/kg.

Bei Überschreitung von Höchstwert I ist zusätzlich eine Emissionsprüfung erforderlich. Wenn die Emissionsprüfung zeigt, dass die angegebenen Prüfkammerkonzentrationen nicht erreicht werden, gelten folgende Höchstwerte (Höchstwert II):

Tab. 1: Höchstwerte, wenn die Prüfkammerkonzentration bei Emissionsprüfung nicht erreicht wird

	Höchstwert II	Prüfkammerkonzentration
4-Chlor-3-methylphenol	< 600 mg/kg	< 12 µg/m ³
N-Octylisothiazolinon	< 250 mg/kg	< 1 µg/m ³
O-Phenylphenol	< 1.000 mg/kg	< 23 µg/m ³

Die folgenden Stoffe dürfen nicht enthalten sein. Ausgehend vom Analyseverfahren und von der Nachweisgrenze dieser Stoffe gilt dies als erfüllt, wenn folgende Höchstwerte im Leder nicht überschritten werden:

- Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg,
- Bromphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg und
- Methylen-bis-thiocyanat (MBT) < 5 mg/kg.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009, RAL-UZ 148, Januar 2010, Österreichisches Umweltzeichen UZ 06, 2015

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Erklärungen der Vorlieferanten oder Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



¹⁵ Kayser D., Schlede E. (Hrsg.): Chemikalien und Kontaktallergien – Eine bewertende Zusammenstellung. Verlag: Urban und Vogel, München 2001.

b) Farbstoffe und Pigmente:

Folgende Farbstoffe dürfen nicht verwendet werden:

- **Azofarbstoffe**, die eines der nachstehenden aromatischen Amine abspalten können (gem. Richtlinie 2002/61/EG):
 - 4-Aminobiphenyl (92-67-1),
 - Benzidin (92-87-5),
 - 4-Chloro-o-toluidin (95-69-2),
 - 2-Naphthylamin (91-59-8),
 - o-Aminoazotoluol (97-56-3),
 - 2-Amino-4-nitrotoluol (99-55-8),
 - p-Chloroanilin (106-47-8),
 - 2,4-Diaminoanisol (615-05-4),
 - 4,4'-Diaminodiphenylmethan (101-77-9),
 - 3,3'-Dichlorobenzidin (91-94-1),
 - 3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4),
 - 3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7),
 - 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (838-88-0),
 - p-Kresidin (120-71-8),
 - 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (101-14-4),
 - 4,4'-Oxydianilin (101-80-4),
 - 4,4'-Thiodianilin (139-65-1),
 - o-Toluidin (95-53-4),
 - 2,4-Diaminotoluol (95-80-7),
 - 2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7),
 - 4-Aminoazobenzol (60-09-3) und
 - o-Anisidin (90-04-0).

- **Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe** (in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC (EU-UZ für Textilerzeugnisse):
 - C.I. Basic Red 9 (C.I. 42 500),
 - C.I. Disperse Blue 1 (C.I. 64 500),
 - C.I. Acid Red 26 C.I. (16 150),
 - C.I. Basic Violet 14 (C.I. 42 510),
 - C.I. Disperse Orange 11 (C.I. 60 700),
 - C.I. Direct Black 38 (C.I. 30 235),
 - C.I. Direct Blue 6 (C.I. 22 610),
 - C.I. Direct Red 28 (C.I. 22 120) und
 - C.I. Disperse Yellow 3 (C.I. 11 855).

- **Potenziell sensibilisierende Farbstoffe** (in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC):
 - C.I. Disperse Blue 3 (C.I. 61 505),
 - C.I. Disperse Blue 7 (C.I. 62 500),
 - C.I. Disperse Blue 26 (C.I. 63 305),
 - C.I. Disperse Blue 35,

- C.I. Disperse Blue 102,
- C.I. Disperse Blue 106,
- C.I. Disperse Blue 124,
- C.I. Disperse Brown 1,
- C.I. Disperse Orange 1 (C.I. 11 080),
- C.I. Disperse Orange 3 (C.I. 11 005),
- C.I. Disperse Orange 37,
- C.I. Disperse Orange 76 (frühere Bezeichnung Orange 37)
- C.I. Disperse Red 1 (C.I. 11 110),
- C.I. Disperse Red 11 (C.I. 62 015),
- C.I. Disperse Red 17 (C.I. 11 210),
- C.I. Disperse Yellow 1 (C.I. 10 345),
- C.I. Disperse Yellow 3 (C.I. 11 855),
- C.I. Disperse Yellow 9 (C.I. 10 375),
- C.I. Disperse Yellow 39 und
- C.I. Disperse Yellow 49.

- **Schwermetallhaltige Farbstoffe:**

Farbstoffe und Pigmente, die Cadmium, Quecksilber, Blei oder Nickel enthalten.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Herstellererklärung und Erklärungen der Vorlieferanten,
 alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



c) Textilien:

Biozide

Bei Bezugstoffen aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern sind die Anforderungen zu Pestiziden des Öko-Tex Standard 100 einzuhalten.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Prüfbericht einer unabhängigen Stelle,
 alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Mottenschutz

Bei Bezugstoffen aus Wolle und sonstigen tierischen Fasern werden als Mottenschutzmittel Pyrethroide/Permethrin eingesetzt. Eine wirksame Ausrüstung gegen Motten bewegt sich etwa zwischen 35 und 75 mg/kg, gegen Käfer etwa zwischen 75 und 100 mg/kg. Konzentrationen zwischen 3 mg/kg und 35 mg/kg sind deshalb als Kontamination ohne Funktion anzusehen und nicht zulässig. Bei Permethrin-Konzentrationen zwischen 35 mg/kg und 100 mg/kg ist der Hersteller verpflichtet, in die Verbraucherinformation folgenden Satz aufzunehmen:

„Produkt enthält Permethrin zum Schutz gegen Wollschädlinge.“

Konzentrationen über 100 mg/kg sind nicht zulässig.

Einzuhaltende Werte bei nicht gegen Wollschädlinge ausgerüstetem Wollmaterial: Permethrin < 3,0 mg/kg. Die Konzentration der übrigen nachgewiesenen Pyrethroide darf 1 mg/kg nicht überschreiten. Der Hersteller ist bei Einhaltung dieses Grenzwertes verpflichtet, in die Verbraucherinformation folgenden Satz aufzunehmen:

„Nicht gegen Wollschädlinge geschützt.“

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung und Verbraucherinformation,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.3 Spezielle Produktanforderungen

3.2.3.1 Konstruktive Anforderungen

Die Verbindung unterschiedlicher Materialien muss so gestaltet sein, dass diese mit geringem Aufwand sortenrein voneinander getrennt werden können. Klebeverbindungen zwischen Holz und Holzwerkstoffen untereinander sind zulässig, der Einsatz von Verbundmaterialien ist nicht gestattet. Die Verklebung verschiedenartiger Stoffe ist nur bei Stühlen zulässig, wenn dies auf Grund der ergonomischen Gestaltung der Rückenlehne notwendig ist.

Die Konstruktion muss modular aufgebaut sein, um einzelne Systemteile, insbesondere Verschleißteile, einfach austauschen zu können. Die wesentlichen Verschleißteile müssen mindestens zehn Jahre nach Auslauf der Produktion des jeweiligen Modells erhältlich sein. Beleuchtungen und Beleuchtungskörper sind hiervon ausgenommen.

Der Auftraggeber sollte im Hinblick auf die Konstruktion der Produkte fordern, dass diese vorwiegend modular aufgebaut sind, d. h., dass im Allgemeinen Steck- und Schraubverbindungen und andere reversible Verbindungen statt Verbundmaterialien eingesetzt werden. Dies ermöglicht bei einem Umbau der Produkte, aber vor allem auch bei der späteren Entsorgung eine energielose und mit geringem Aufwand verbundene, sortenrein voneinander getrennte Zerlegung des Produktes in seine Grundbestandteile.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 34, 2011
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung und Verbraucherinformation,
alternativ: Zertifizierung nach Österreichischem Umweltzeichen UZ 34

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3 Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftrags Erfüllung eine Rolle spielen. Die Anforderungen an die Auftragsausführung sind aus Gründen der Transparenz bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Abschluss des Transports per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber und Bieter in der EU deshalb nicht liefern könnten.

Weitere Vorgaben bei der Auftragsausführung können im Bereich Verpackung oder der Einhaltung sozialer Kriterien gemacht werden.

3.3.1 Verpackungen

- Verpackungen sollen vermieden werden.
- Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.
- Die Büromöbel sind nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.
- Mehrfachverpackungen sind zu bevorzugen.
- Eingesetzte Verpackungen müssen aus Recyclingpapier bestehen, das zu 100 % Altpapierfasern¹⁶ enthält.
- Lieferanten müssen Verpackungen entweder selbst zurücknehmen und verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009,
Österreichisches Umweltzeichen, UZ 34, 2011, UZ 06, 2015.

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.2 Rücknahme und Entsorgung

Wenn der Auftraggeber im Vergabeverfahren eine Rücknahme der Altmöbel fordert, ist vom Bieter bzw. von dem von ihm beauftragten Entsorgungsfachbetrieb eine Zertifizierung nach § 56 KrWG oder gleichwertig zu fordern.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Verbraucherinformation

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.3 Nutzerinformationen

Den Büromöbeln ist eine Nutzerinformation beizufügen, die – ggf. im Zusammenhang mit anderen Informationen – mindestens folgende Basisinformationen enthält:

- Hinweise auf Verschleißteile und deren Reparatur oder Austausch, ggf. Reparaturservice, außerdem der Hinweis, dass für Verschleißteile ein funktionsfähiger kompatibler Ersatz für mindestens zehn Jahre nach Auslauf der Produktion des jeweiligen Modells sichergestellt wird,
- Angaben zur Art und zur Herkunft des überwiegend verwendeten Holzes,
- Angabe der sonstigen Werkstoffe (Anteil > 3 Gewichtsprozent),
- Angabe des Gerbverfahrens / des Gerbstoffes einschließlich Nachgerbung (z. B. Chromgerbung, vegetabile Gerbung),
- Hinweise zum Aufbau der Produkte sowie Hinweise zur Demontage für den Umzug,
- Angaben zur Strapazierfähigkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen, warentypische Eigenschaften, Veränderungen durch den Gebrauch) und
- Reinigungs- und Pflegeanleitung.

¹⁶ Vgl. Umweltbundesamt (2015): Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskript 1 – Grundlagen der umweltfreundlichen Beschaffung

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Herstellererklärung und Nutzerinformation,
 alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.4 Transport

Die Berechnung transportbedingter CO₂-Emissionen ist einerseits sehr aufwendig und andererseits kaum nachweisbar.

Eine Möglichkeit könnte die Festlegung einer Höchstgrenze sein, z. B.: „Der Transport einer Tonne der Ware darf nicht mehr als 200 g CO₂/km verursachen.“¹⁷

Eine solche Vertragsbedingung kann keinesfalls dann gefordert werden, wenn aufgrund einer eingeforderten und hier sehr kurzen Auftragsausführungsfrist auch die Zulassung des Transportes per Flugzeug aus Gründen der Nichtdiskriminierung notwendig ist.

Tab. 2: Vergleich von Verkehrsmitteln nach CO₂-Ausstoß in g pro kg

Vergleich der Verkehrsmittel	CO ₂ -Ausstoß in g pro kg auf 1000 km
Flugzeug	1.000
LKW	200
Bahn	80
Schiff	35

Nachweis: Bietererklärung
 Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.5 Soziale Kriterien

Soziales Engagement kann nach § 3 HVTG zur Vertragsbedingung gemacht werden. Soziale Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Diese Anforderungen müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Soziale Anforderungen können sein:

- Berücksichtigung der Erstausbildung,
- Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg,
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
- besondere Förderung von Frauen,
- besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- besondere Förderung von Menschen mit Behinderung oder
- Verwendung von fair gehandelten Produkten.

Nachweis: Bietererklärung zur eigenen Darstellung des sozialen Engagements

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



¹⁷ Vgl.: www.co2-emissionen-vergleichen.de/Lebensmittel/Transport/CO2-Transport-Lebensmittel.html

3.3.6 ILO-Kernarbeitsnormen

Betreffend der ILO-Kernarbeitsnormen ist für Aufträge über den EU-Schwellenwerten¹⁸ – sofern die auftragsbezogenen Voraussetzungen vorliegen¹⁹ – in die Vertragsbedingungen folgende Passage aufzunehmen:

„Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Gewährleistung der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Auftragsausführung im in der Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ bereits enthaltenen Umfang (vgl. Anlage „Eigenerklärung zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen ILO“).

In Ansehung dessen kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass der Auftragnehmer eine Ware liefert, bei deren Herstellung die Arbeitsbedingungen bei dem Auftragnehmer selbst, dem Produkthersteller oder den direkten Zulieferern des Produktherstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion) nicht den „Kernarbeitsnormen ILO“ entsprochen haben, der Auftragnehmer oder der Produkthersteller den Nachweis gemäß ihrer jeweiligen Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht vorlegen oder die Arbeitsbedingungen aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, nicht im in der Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ vorgesehenen Umfang überprüft werden können.

Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung aussprechen. Etwaige Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.“

Die Kernarbeitsnormen legen Mindeststandards fest, die in folgenden Übereinkommen festgehalten sind:

- Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

¹⁸ Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden (EU-Schwellenwerte).

¹⁹ Büromöbel werden überwiegend innerhalb Europas produziert. Insoweit ist eine Aufnahme der ILO-Kernarbeitsnormen per Generalklausel in die Vertragsbedingungen nur in Ausnahmefällen notwendig.

Die vollständigen Texte der acht Übereinkommen sind hier abgelegt: www.ilo.org/berlin/arb-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm.

Eine Eigenerklärung zur Ausführung des Auftrags, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der ILO²⁰ vom 18.06.1998, wie im Anhang aufgeführt, ist beizufügen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2009, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2015
Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.7 Tariftreuepflicht/Mindestlohn

Leistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Bewerber und Bieter haben die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für sie geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard bei der Bewerbung und im Angebot in Textform besonders zu erklären. Die Erklärung kann entfallen, wenn sie in einem Präqualifikationsregister hinterlegt ist. Diese Erklärung ist auch von Nachunternehmen und Verleihunternehmen in Textform abzugeben. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen. Fehlt eine nach § 7 Abs. 1 HVTG geforderte Tariftreue- oder sonstige Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers oder Bestellers nicht innerhalb einer von diesem zu bestimmenden angemessenen Frist vorgelegt, so ist das Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen.

Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das Unternehmen zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt.

Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des HVTG zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Quelle: §§ 4, 6, 7 und 8 HVTG
Nachweis: Bietererklärung
Ein entsprechendes Formular befindet sich im Anhang.

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



²⁰ Vgl. International Labour Organization

3.3.8 Umweltbezogenes Engagement

Gemäß § 3 Abs. 3 HVTG können als Anforderungen für ökologisch nachhaltige Produkte die Einhaltung von Bedingungen bezüglich des Umweltmanagements und bezüglich der Umwelteigenschaften der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gefordert werden, wenn

1. das Umweltmanagement nach dem europäischen Umweltmanagement (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist oder
2. die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit geeigneten Umweltgütezeichen ausgezeichnet sind (Umwelteigenschaft).

Dies wird auch durch die EU-Vergaberichtlinie 24/2014²¹ gestützt.

Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen vorgelegt werden. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden. Folgende Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen sind allgemein verbreitet:

EMAS-Zertifizierung

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auf einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft beruht und in der Bundesrepublik Deutschland im Umweltauditgesetz geregelt ist.

Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Ausdehnung der Verbreitung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Anhand der EMAS-Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der Bieter die Umwelteinwirkungen seines Handelns kennt, geschultes Personal einsetzt und Leitlinien für Handlungs- und Entscheidungsabläufe sowie die technische Ausrüstung bereithält, um auf Umweltauswirkungen zu reagieren.

Eine EMAS-Eintragung setzt folgende Kernverpflichtungen voraus:

- Erfüllung aller relevanten Umweltschutzvorschriften,
- Vermeidung von Umweltbelastungen und
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.emas.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001

Ebenso wie EMAS setzt eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 voraus, dass das Unternehmen die Umweltauswirkungen seines Handelns feststellt und ein Umweltmanagementsystem entwirft. DIN EN ISO 14001 verlangt aber anders als EMAS keine Einbindung unabhängiger Stellen in die Zertifizierung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Umwelterklärung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.14001news.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN 16001 und DIN EN ISO 50001

Am 1. Juli 2009 erließ die europäische Normungsorganisation (CEN) die Norm für Energiemanagementsysteme (EnMS) – in Deutschland DIN EN 16001. Sie orientiert sich im Wesentlichen an der DIN EN 14001. Sie beschrieb Anforderungen an ein Energiemanagementsystem, das Unternehmen in die Lage versetzen sollte, den Energieverbrauch systematisch zu bewerten, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und Kosten zu senken.

²¹ Gemeint sind die sogenannte „Klassische“ Richtlinie 2014/24/EU, die Sektorenrichtlinie 2014/25/EU und die Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU, vgl. auch Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/themen/neue-eu-vergaberichtlinien-staerken.

Im Dezember 2011 wurde die DIN EN 16001 durch die EN ISO 50001 ersetzt, welche in Deutschland als DIN-Norm DIN EN ISO 50001 veröffentlicht ist.

Die ISO 50001 ist eine klassische Managementsystemnorm, die nicht sektorspezifisch ausgerichtet ist und auf jedes Unternehmen und jede Organisation unabhängig von seiner Branche und seiner Größe angewandt werden kann. Sie orientiert sich wesentlich an der ISO 14001. Da diese wiederum wesentlicher Bestandteil der EMAS-Verordnung ist, haben EMAS-Unternehmen den Vorteil, dass sie bereits mehr Aspekte der ISO 50001 erfüllen als die nach ISO 14001 zertifizierten Unternehmen.

Ziel der ISO 50001 ist, durch das Auffinden von Energieeinsparpotenzialen die Kosten in den Betrieben zu senken. Darüber hinaus hilft sie, gesetzliche Erleichterungen etwa bei der Befreiung von der EEG-Umlage zu nutzen und die Außendarstellung des Unternehmens zu verbessern. Außerdem soll die Zertifizierung Unternehmen dabei unterstützen, nachhaltig zu wirtschaften und Treibhausgasemissionen zu verringern.

Die vollständigen DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag²² erhältlich.

Weitere Informationen zur DIN EN ISO 50001 sind in der Broschüre „Energiemanagementsysteme in der Praxis – ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamts enthalten.

Fazit

Bei der Ausschreibung von Büromöbeln können Anforderungen an das Umweltmanagement gestellt werden, wenn sie sich auf die Ausführung des konkreten Auftrags und nicht auf das generelle Geschäftsgebaren des Bieters beziehen.

Unabhängig von der Produktebene sollte der Bieter nachweisen, dass das Unternehmen die Umweltwirkungen seines Handelns kennt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbilanz einleitet.

Nachweis: Bietererklärung oder Zertifizierung nach EMAS,
DIN EN ISO 14001 oder DIN EN ISO 50001

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.4 Nebenangebote

Eine gute Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen. Allerdings müssen für Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein. Derartiges ist bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes ebenso angeraten, um eine transparente und sachorientierte Wertung vornehmen zu können.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestkriterien müssen für Nebengebote gleichermaßen vorgegeben und somit vom Bieter eingehalten werden.

4 Gütezeichen

Paragrah 3 Abs. 3 HTVG ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, bei der Festlegung von Umwelteigenschaften von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen auf bestimmte Gütezeichen oder Öko-Label Bezug

²² www.beuth.de/de/

zu nehmen. Dabei muss das geforderte Gütezeichen Kriterien betreffen, die mit den zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen in Verbindung stehen. Es muss darüber hinaus von einer unabhängigen Stelle im Rahmen eines transparenten Verfahrens definiert worden sein, auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen und für alle interessierten Unternehmen verfügbar sein. Bei Umweltzeichen wie dem Blauen Engel und dem EU Ecolabel sind diese Voraussetzungen erfüllt. Andere Umweltzeichen können die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen. Allgemein anerkannt und vergaberechtlich zulässig ist beispielsweise die Verwendung des Energy Stars.

Kann ein Bieter das geforderte Gütezeichen nicht vorlegen, dann hat er die Möglichkeit, ein anderes Gütezeichen bzw. Nachweise vorzulegen, die gleichwertig zu dem vom Auftraggeber genannten Zeichen sind. Diese Gleichwertigkeit muss er nachweisen.²³ Ein Unternehmen kann auch beispielsweise ein technisches Dossier des Herstellers vorlegen, wenn dieses geeignet ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die spezifischen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden.²⁴

In der Praxis heißt das, dass ein Bieter, der beispielsweise die in einer Ausschreibung geforderten Kriterien des Blauen Engels nicht mit dem Gütezeichen Blauer Engel belegen kann, dem Auftraggeber im Detail demonstrieren muss, dass ein anderes Gütezeichen, die von ihm vorgelegten Prüfprotokolle oder ein technischer Bericht die geforderten Kriterien erfüllen.

Folgende Umweltzeichen kommen für den Bereich Büromöbel in Betracht:

4.1 Blauer Engel

Der Blaue Engel ist das älteste und bekannteste Umweltzeichen, das von den für Umweltschutz zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder eingeführt wurde. Ausgezeichnet werden Produkte, die im Vergleich zu nicht mit Gütezeichen gekennzeichneten Produkten auf dem Markt deutlich weniger umweltbelastend sind. Ziel ist es, die umweltfreundlichen Produktalternativen bekannt zu machen und damit einen Beitrag zur Umweltverbesserung zu leisten.

Vergeben wird das Umweltzeichen durch die „Jury Umweltzeichen“. Dieses Gremium entscheidet in Zusammenarbeit mit Experten und dem Umweltbundesamt über die Vergabegründlagen. Die Kriterienkataloge werden im Abstand von zwei bis vier Jahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Für den Bereich Büromöbel sind folgende Kriterienkataloge relevant:

- RAL-UZ 117 für emissionsarme Polstermöbel,
- RAL-UZ 76 für emissionsarme Holzwerkstoffplatten und
- RAL-UZ 38 für emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen.

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: <https://www.blauer-engel.de/de/fuer-unternehmen/vergabegrundlagen>

4.2 Österreichisches Umweltzeichen

Das Österreichische Umweltzeichen wurde 1990 eingeführt. Es wird Produkten und Dienstleistungen verliehen, die gehobene Standards bezüglich ihrer Leistung im Bereich Umweltschutz und Qualität erfüllen.

Eine Umweltzeichen-Richtlinie wird auf Vorschlag des „Beirats Umweltzeichen“, einem Beratungsgremium des österreichischen Umweltministers, von einem Fachausschuss unter Vorsitz des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) erarbeitet. Die Anforderungen an ein Produkt mit Umweltzeichen sind umfassend: In über

²³ Umweltbundesamt (2014): Reform der öffentlichen Auftragsvergabe. Übersicht Nr. 7: Umweltgerechte öffentliche Beschaffung

²⁴ Vgl. § 3, Abs. 3 Ziff. 2 HVTG

60 Richtlinien werden Standards und Kriterien von Fachleuten aus Umwelt, Wirtschaft und Konsumentenschutz erarbeitet und laufend aktualisiert. Die Leitung hat der Verein für Konsumenteninformation inne.

Die Nutzung des Umweltzeichens ist im Umweltzeichen-Vertrag festgelegt, den die Zeichennutzer mit dem österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) abschließen. Produkte mit dem Umweltzeichen müssen eine Reihe von Umweltkriterien erfüllen und deren Einhaltung durch ein Gutachten einer qualifizierten Prüfstelle nachweisen. Ausgezeichnet werden nur jene nachgewiesenen umweltschonenden Produkte, die auch eine hohe Qualität und Gebrauchstauglichkeit aufweisen. Auf diese Weise kombiniert das Umweltzeichen hohen Umweltstandard mit Qualität und Produktsicherheit.²⁵

Für den Bereich Büromöbel sind folgende Vergabeanforderungen relevant:

- UZ 34 für Büroarbeitsstühle und Bürostühle,
- UZ 57 für Büro- und Schulartikel und
- UZ 06 für Möbel.

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: www.umweltzeichen.at/cms/de/fuer-interessierte/richtlinien/content.html

4.3 FSC

Das FSC-Siegel kennzeichnet Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft. Die Vergabekriterien sind in zehn weltweit gültigen Prinzipien für eine nachhaltige Waldwirtschaft festgelegt, die Ökologie, soziale Belange und ökonomische Ansprüche berücksichtigen. Auf dieser Grundlage entwickeln die nationalen FSC-Arbeitsgruppen Standards auf nationaler Ebene, angepasst an die wirtschaftlichen, sozialen und naturräumlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes. Die zehn Prinzipien, z. T. mit Beispielen des deutschen FSC-Standards in Klammern, sind:

- Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien,
- Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten (z. B. Anerkennung von Waldnutzungsrechten),
- Rechte indigener Völker (in Deutschland nicht anwendbar),
- Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte (z. B. Berücksichtigung lokaler Unternehmen bei der Auftragsvergabe, möglichst ganzjährige Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- Nutzen aus dem Wald (z. B. Vermeidung der Abhängigkeit von einem Produkt, planmäßige Holznutzung nicht höher als nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten),
- Auswirkungen auf die Umwelt (möglichst natürliche Waldverjüngung, keine Kahlschläge, Waldbefahrung nur auf Waldwegen und Rückegassen, keine chemischen Biozide),
- Bewirtschaftungsplan (z. B. inkl. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt, Kartenmaterial mit ökologisch sensiblen Bereichen),
- Kontrolle und Bewertung (z. B. Unterlagen zur Nachverfolgung der Produktkette),
- Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert (z. B. Erfassung von Wäldern mit Schutzwert, Erhalt von Baumdenkmälern) und
- Plantagen (z. B. Entwicklung bestehender Plantagen hin zu naturnahen Waldbeständen; kein Aufbau naturferner, gleichaltriger Plantagen).

Die Kriterien für eine Zertifizierung nach FSC umfassen u. a.:²⁶

- ausschließliche Verwendung von FSC-zertifiziertem Holz für die Papierherstellung,

²⁵ Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: www.umweltzeichen.at/cms/upload/20_docs/publikationen/umschlag_a5_fibel_komplett.pdf

²⁶ Nähere Angaben vgl. FSC Deutschland

- betriebliches Qualitätsmanagement,
- Materialbeschaffung (z. B. Auflistung aller Lieferanten und Prüfung ihres FSC-Zertifikats),
- Handhabung der Wareneingänge (z. B. getrennte Lagerung von zertifiziertem und nicht-zertifiziertem Material) und
- Mengenkontrolle (z. B. Materialbilanzen über zertifizierte und nichtzertifizierte Wareneingänge und -ausgänge).²⁷

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: www.fsc-deutschland.de

4.4 PEFC

Das PEFC-Siegel kennzeichnet Holz aus regionaler und nachhaltiger Waldwirtschaft auf der geografischen Basis von Regionen bzw. Bundesländern. Die nachhaltige Waldwirtschaft orientiert sich an den 1993 in Helsinki beschlossenen sogenannten „Helsinki-Kriterien“. Die folgenden Richtlinien präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung:²⁸

- Vorrang der natürlichen Waldverjüngung gegenüber Pflanzung und Saat,
- naturnahe Baumartenzusammensetzung ist anzustreben, d. h. Mischbestände mit standortgerechten Baumarten,
- grundsätzlich keine Kahlschläge, Ausnahmen sind jedoch zulässig,
- der Einsatz von Bioziden soll auf ein Mindestmaß reduziert werden,
- bedarfsgerechte Erschließung des Waldes; flächiges Befahren ist grundsätzlich zu unterlassen,
- Unterlassung von Düngung zur Steigerung des Holzertrages,
- Erhalt von Totholz in angemessenem Umfang,
- Erzeugung hoher Holzqualitäten,
- qualifikationsbezogene Bezahlung der Arbeitskräfte auf Grundlage der geltenden Tarifverträge und
- angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Beachtung der vielfältigen sozioökonomischen Funktionen des Waldes.²⁹

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: <https://pefc.de/>

5 Angebotswertung

Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung, der Feststellung der Eignung des Bieters und der Prüfung der Preise erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Hierbei werden nur die Angebote einbezogen, die nicht zuvor aufgrund klarer Kriterien ausgeschlossen wurden. Das wirtschaftlichste Angebot, das über das beste Leistungs-Preis-Verhältnis verfügt, erhält den Zuschlag.

Bei der Angebotswertung richtet sich der öffentliche Auftraggeber nach festgelegten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in der Vergabebekanntmachung (soweit gegeben) und in den Verdingungsunterlagen aufgeführt werden. Es können auch Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden.

²⁷ Vgl. Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V.

²⁸ Nähere Angaben zu Anforderungen und Produktkettennachweisen von Holzprodukten vgl. PEFC-Siegel

²⁹ Vgl. Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V.

Auch die Berücksichtigung „externer“ Kosten ist im Rahmen der Angebotswertung grundsätzlich möglich, solange diese in Beziehung mit der ausgeschriebenen Leistung stehen und den Prinzipien der Transparenz und Objektivität ausreichend Rechnung getragen wird. Ohne rechtliche Vorgaben ist die Bewertung externer Kosten mangels wissenschaftlich abgesicherter Quantifizierungs- und Berechnungsmethoden von einzelnen Auftraggebern in der Regel jedoch kaum praktikabel.

Nach dem Hessischen Energiezukunftsgesetz vom 30. November 2012 sind bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen externe Kosten zu beachten, auch wenn der Auftragswert unter dem Schwellenwert liegt. Zu diesen externen Kosten gehören Anforderungen an die Energieeffizienz und den Energieverbrauch sowie die Klimaauswirkungen.

5.1 Lebenszykluskostenanalyse

Ein besonders wichtiges Instrument für eine nachhaltige Beschaffung ist die Lebenszykluskostenanalyse, die definitionsgemäß nicht nur eine Umwelanforderung, sondern auch einen ökonomischen Faktor darstellt. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden nach diesem Ansatz alle anfallenden Kosten wie Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten bei einer definierten Lebensdauer berechnet. Dabei sind folgende Faktoren zu beachten:

- Hersteller müssen die in die Kalkulation eingehenden Höchstwerte der Leistungsaufnahmen und Energieverbräuche nachweisen.
- Die nutzungsbedingten Faktoren wie Jahresnutzungszeiten in den verschiedenen Betriebszuständen sollten realistisch abgeschätzt und am besten empirisch abgesichert werden.
- Die Methode und die Faktoren zur Berechnung der Lebenszykluskosten sind transparent in den Vergabeunterlagen darzulegen.

Bei Büromöbeln fallen in der Regel keine Energieverbrauchskosten an. Dieser Aspekt ist lediglich für elektromotorisch höhenverstellbare Schreibtische relevant, jedoch ist deren Energieverbrauch so gering, dass er vernachlässigt werden kann. Daher sind Lebenszykluskostenbetrachtungen nicht sinnvoll anwendbar.

Da es sich bei Büromöbeln um Produkte mit einer langen Lebensdauer handelt, ist die Qualität der Möbel von hoher Bedeutung. Insoweit ist bei Festlegung der Material- und Verarbeitungsanforderungen eine entsprechende Qualität zu definieren und darüber hinaus bei der Nennung der Zuschlagskriterien zu berücksichtigen. Die Qualitätsbewertung erfolgt allgemein nach der Bemusterung. Bei der Bemusterung werden die Belastungsfähigkeit, die Funktionalität, die Bedienungsfreundlichkeit, die Erfüllung ergonomischer Anforderungen sowie die über das im Leistungsverzeichnis geforderten Funktionen und die hierüber hinausgehenden Funktionen bewertet. Des Weiteren ist eine Wertung des Designs möglich, sofern erforderlich und als Zuschlagskriterium benannt.

5.2 Bewertungsmatrix

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes bietet es sich an, neben dem Preis die Qualität, Ergonomie, Design und Ökologie als Kriterien heranzuziehen. Diese sind auch als gerechtfertigte Kriterien für den Auftragsgegenstand „Büromöbel“ im Sinne der vergaberechtlichen Bestimmungen anzusehen. Demzufolge ist eine entsprechende Bewertungsmatrix zu erstellen, bei der die einzelnen Kriterien gewichtet werden.

Sofern bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen an Qualität, Ergonomie und Ökologie definiert wurden, bleibt dann im Rahmen der Zuschlagskriterien letztlich nur noch ein schmaler Bewertungskorridor. Da das Artikelspektrum bei Büromöbeln sehr breit gefächert ist, kann hier nur beispielhaft eine mögliche Bewertung aufgezeigt werden, die sich auf eine Vielzahl von Büromöbeln anwenden lässt.

Bei dem nachstehenden Beispiel wurde allerdings der Preis „nur“ mit 60 % gewichtet.

Tab. 3: Beispiel für eine Bewertungsmatrix: Zuschlagskriterien und Gewichtung

Zuschlagskriterium	Gewichtung
1. Preis	60 %
2. Qualität	10 %
2.1 Materialeinsatz (z. B. Materialstärke, eingesetzter Werkstoff)	(3 %)
2.2 Verarbeitungsqualität (z. B. abgerundete Kanten, verschraubt, nicht verleimt)	(2 %)
2.3 Belastungsfähigkeit	(2 %)
2.2 Wertbeständigkeit	(3 %)
3. Ergonomie	10 %
3.1 Funktionalität (z. B. Sitzkomfort)	(5 %)
3.2 Bedienungsfreundlichkeit	(5 %)
4. Design	5 %
5. Ökologie	15 %
5.1 niedrigerer Formaldehyd-Wert	(10 %)
5.2 höherer Einsatz von Sekundäraluminium	(5 %)

Zur Beurteilung der Zuschlagskriterien Qualität, Ergonomie und Design ist dann im Rahmen der Angebotsabgabe die Bemusterung der angebotenen Möbel beim Auftraggeber vorzugeben. Das Kriterium „Ökologie“ wäre im vorliegenden Beispiel nur dann bewertungsfähig, wenn in den Vergabeunterlagen hierzu ein entsprechender Fragenkatalog (hier: Angabe des Formaldehyd-Wertes beim jeweiligen Artikel, Angaben zum Einsatz von Sekundäraluminium) vorgegeben wurde.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die höchste Bewertungszahl/Prozentzahl erreicht, die sich aus der Gesamtzahl aller Zuschlagskriterien ergibt.

6 Nachweisführung

Als Nachweis, dass die geforderten Anforderungen an das Umweltmanagement erfüllt sind, kann ein Umweltmanagement gefordert werden, das nach dem europäischen Umweltmanagementsystem (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist.

Für die angebotenen Artikel können Auszeichnungen mit geeigneten Umweltgütezeichen gefordert werden (zu weiteren Anforderungen an Gütezeichen siehe Abschnitt 4).

Andere Gütezeichen oder Nachweise, die bestätigen, dass die Anforderungen des geforderten Gütezeichens erfüllt sind, sind diesem gleichgestellt.

Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber oder Besteller andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann.

Für den Nachweis zur Einhaltung der geforderten Vertragsbedingungen sind Bietererklärungen ausreichend.

Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung in Textform ausgestellte Nachweise von den ausgewählten Bietern zu verlangen, kann in den Vergabeunterlagen vorbehalten werden, soweit sie im Einzelnen benannt sind.³⁰

³⁰ Vgl. § 13 Abs. 1 HVTG

7 Sanktionen

Nach § 18 Abs. 1 HVTG soll mit dem Auftragnehmer für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung übernommener Verpflichtungen ein Strafversprechen vereinbart werden.

Zur Sicherung der von den Auftragnehmern übernommenen vertraglichen Pflichten soll als Druckmittel eine Vertragsstrafe vereinbart und bei Verwirkung eingetrieben werden. Diese besteht unabhängig von sonstigen zivilrechtlichen Verpflichtungen (z. B. auf Zahlung von Schadensersatz). Die Vorschrift ist eine Soll-Regelung, d. h. der öffentliche Auftraggeber muss die Vertragsstrafe vereinbaren, wenn das zumutbar ist, was von der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles abhängt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus §§ 341 ff. BGB.

Für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht:

„Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebende Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen.“

Es bleibt unbenommen, noch weitere Vertragsstrafen (z. B. wegen Fristüberschreitung) zu vereinbaren. Die Vertragsstrafen sind insgesamt auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

Wenn Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, Nachunternehmer und Verleihunternehmer zu den vom Auftraggeber auferlegten Verpflichtungen eine falsche Erklärung abgeben oder einen unzutreffenden Nachweis vorlegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Bieter wegen mangelnder Zuverlässigkeit wenigstens für sechs Monate bis zu drei Jahren von weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.³¹

8 Schlusswort

Für die Beschaffung und Nutzung nachhaltiger Produkte sind Vorgaben/Verpflichtungen durch den Dienstherrn/Arbeitgeber sowie Informationen und Produktpräsentationen für die Beschäftigten nötig. Insofern ist die Einrichtung der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung sinnvoll.³²

Aus Sicht der Autoren ist die Einhaltung der ökologischen Kriterien realisierbar und bei vielen namhaften Herstellern von Büromöbeln bereits verwirklicht. Auch die Umsetzung der ökologischen Kriterien in die Vergabeunterlagen ist unproblematisch möglich.

Durch die Bestimmungen des HVTG wurde die Implementierung von sozialen Kriterien möglich. Sie bleibt aber nach wie vor eine Herausforderung.

Zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten empfiehlt es sich, mit Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewähren. Dies ist insbesondere wichtig, wenn die Büromöbel in Schwellenländern produziert werden und sonst nur wenige Informationen über die gültigen Umwelt- und Sozialstandards bekannt werden.

Für die Auftraggeber, aber auch für die Auftragnehmer sind die vielen verschiedenen am Markt befindlichen und kostenpflichtigen Gütezeichen problematisch. Diese bescheinigen zum Teil vergleichbare, aber auch nicht vergleichbare Anforderungen und führen somit auf beiden Seiten zu Irritationen, aber auch zu Mehraufwand bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie im Prüfungsprozess.

Der Auftraggeber sollte sich darüber bewusst sein, dass bei der Beschaffung nachhaltiger Büromöbel gegenüber dem bislang üblicherweise beschafften Material Mehrkosten entstehen.

³¹ Vgl. § 18 Abs. 3 HVTG

³² Vgl. www.nachhaltige-beschaffung.info

9 Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen

- Blauer Engel: www.blauer-engel.de
- Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung / Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern: www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html
- Kompetenzzentrum innovative Beschaffung: <http://de.koinno-bmwi.de/>
- Österreichisches Umweltzeichen: www.umweltzeichen.at
- Umweltbundesamt: www.beschaffung-info.de

10 Autorinnen/Autoren des Leitfadens (August 2012)

- Brühne, Simone; Universität Kassel
- Ehmig, Klaus; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung
- Herrlich, Norbert; Hessisches Baumanagement, RNL Nord
- Hörbel, Frank; Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- Müller-Jäger, Falk; Verwaltungs-Competence-Center Frankfurt (VCC Frankfurt)

11 Literatur-/Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben – August 2009 – online: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf;jsessionid=28CF46BFA806B606680D7298B75C8819?__blob=publicationFile
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Umweltbundesamt: Energiemanagementsysteme in der Praxis – ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen – Juni 2012 – online: <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3959.pdf>
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 28. Januar 2011 – online: www.dstgb-vis.de/dstgb_vis/Aktuelles/BMVBS%3A%20Neuer%20Erlass%20zur%20Beschaffung%20von%20Holzprodukten/bmvbs_erlass_zur_beschaffung_von_holzprodukten_end.pdf
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts. Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015 – online: <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-zur-reform-des-vergaberechts,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Blauer Engel (Recyclingpapier) – online: <http://label-online.de/suche/?s=recyclingpapier>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: FSC-Zertifikat (Holz) – online: <http://label-online.de/suche/?s=fsc>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e.V.: PEFC – Program for Endorsement of Forest Certification Schemes – online: <http://label-online.de/suche/?s=pefc>
- DIN-Taschenbuch 365: Holzwerkstoffe 2. CE-Kennzeichnung – Allgemeine Prüfverfahren – Verklebung – Holzschutz – Formaldehydbestimmung – Normen, Richtlinien. 2. Auflage (2014)
- Deutscher Städtetag; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht: Hinweise für die kommunale Praxis – Januar 2010 – www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile
- EU Ecolabel: www.eu-ecolabel.de
- Europäische Kommission: Umweltorientierte Beschaffung! Ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Europa – 2011 – online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf
- Europäische Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen – 2011 – online: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/other_aspects/index_de.htm
- Forest Stewardship Council (FSC) Deutschland: Merkblatt: Regeln zur Produktketten- (COC-)zertifizierung – online: www.fsc-deutschland.de/index.php?option=com_content&view=article&id=123&Itemid=160
- Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz – HVTG; online: www.absthessen.de/pdf/HVTG.pdf
- Informationsangebot der Europäischen Kommission zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, inkl. Empfehlungen für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung – online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm
- International Labour Organization (ILO): ILO-Kernarbeitsnormen – Die Grundprinzipien der ILO – online: www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm
- Kayser D. und Schlede E. (Hrsg.): Chemikalien und Kontaktallergien – Eine bewertende Zusammenstellung – Verlag: Urban und Vogel, München 2001

Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung – online: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/>

MAK- und BAT-Werte-Liste 2014: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte – online: <http://onlinelibrary.wiley.com/book/10.1002/9783527682010>

Öko-Tex Standard 100: Allgemeine und spezielle Bedingungen; online: https://www.oeko-tex.com/de/manufacturers/concept/oeko_tex_standard_100/oeko_tex_standard_100.xhtml

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 34: Büroarbeitsstühle und Bürostühle – Juli 2011

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 57: Büro- und Schulartikel – Juli 2014

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 06: Möbel – Januar 2015

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: <http://www.bewusstkaufen.at>

PEFC Deutschland: PEFC Siegel – online: https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_unternehmen/1003-2010_coc-standard.pdf

RAL gGmbH (Blauer Engel): Emissions- und schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a, Ausgabe August 2011

RAL gGmbH (Blauer Engel): Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen RAL-UZ 38, Ausgabe Januar 2013

RAL gGmbH (Blauer Engel): Emissionsarme Holzwerkstoffplatten RAL-UZ 76, Ausgabe April 2011

RAL gGmbH (Blauer Engel): Emissionsarme Polstermöbel RAL-UZ 117, Ausgabe September 2009

RAL gGmbH (Blauer Engel): Emissionsarme Polster-Leder RAL-UZ 148, Ausgabe Januar 2010

Sustainable Textile Production (STeP): Konzept, Zertifizierung u. a.; online: https://www.oeko-tex.com/de/manufacturers/concept/sustainable_textile_production_step/step.xhtml

Umweltbundesamt: Rechtsgutachten Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Juli 2014 – online: www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche-0

Umweltbundesamt: Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskripte – 2015 – online: www.umweltbundesamt.de/publikationen

Umweltbundesamt: Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Hintergrundpapier – 2015 – online: www.umweltbundesamt.de/search/content/Hintergrundpapier%2520beschaffung

Umweltministerium Baden-Württemberg: Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich – 3. Auflage, 2008 – online: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Wirtschaft/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich_1_.pdf

Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus: Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel – online: www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_naw-secured&u=0&g=0&t=1430486790&hash=6493090d63eab507f6e7ad2ad3ea714056e44e89&file=fileadmin/user_upload/dokumente/oeffentlich/oekologisch-einkaufen/bueroartikel_ulb2013.pdf

12 Abkürzungsverzeichnis

AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
ABS	Acrylnitril-Butadien-Styrol
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAT-Wert	Biologischer Arbeitsstoff-Toleranzwert
BFH	Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft
BfN	Bundesamt für Naturschutz in Bonn
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Carc	carcinogen
Cat	category
CEN	Comité Européen de Normalisation
CLP	Classification, Labelling and Packaging
DIN	Deutsche Industrienorm
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EG	Europäische Gemeinschaft
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EN	Europäische Norm
EnMS	Energiemanagementsysteme
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
FLO	Fairtrade Labelling Organization
FSC	Forest Stewardship Council
FKW	Fluorkohlenwasserstoffe
H-Sätze	Hazard(=Gefahren)-Sätze
HFCKW	Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
ILO	International Labour Organization
ISO	International Organization for Standardization
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
MiLoG	Mindestlohngesetz
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
NIK	Niedrigste interessante Konzentration
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
PS	Polystyrol
RA	Rainforest Alliance
RAL	RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
R-Sätze	Risiko-Sätze

REACH	Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation, and Restriction of Chemicals (Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RF	Retentionsfaktor
UZ	Umweltzeichen
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vTI	Johann Heinrich von Thünen-Institut

13 Anhang

Erklärung zur Verwendung von nachhaltigen Holzprodukten³³

Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.
- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

zertifiziert sind. Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg (vTI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Der Nachweis darüber ist durch eine Prüfung von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg (BFH) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

³³ Vergabehandbuch des Bundes, Stand August 2014

Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“

(Nur zu verwenden für Vergabeverfahren im Oberschwellenwertbereich)

1. Bieter (Auftragnehmer), Hersteller (Produkthersteller)³⁴ und direkte Zulieferer des Herstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion)³⁵ der vertragsgegenständlichen Ware [im Folgenden „Prozessbeteiligte“ genannt] haben bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind.³⁶ Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, sind die Prozessbeteiligten verpflichtet, den Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen dennoch einzuhalten.

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware

- keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und ³⁷Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
- allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
- keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
- männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

2. Ich unterstütze die öffentliche Auftraggeberin bei der Überprüfung der Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen wie folgt:

Als Bindeglied zwischen Auftraggeberin und den Prozessbeteiligten werde ich auf Verlangen alle dafür erforderlichen Nachweise anfordern und weiterleiten.

Dazu zählen Eigenerklärungen der Prozessbeteiligten sowie Verweise auf vorliegende Zertifizierungen, Validierungen, Code of Conduct oder Ergebnisse bereits durchgeführter Audits.

³⁴ Als Produkthersteller gilt derjenige, der Hersteller im Sinne von § 4 Abs.1 ProduktHaftG der vertragsgegenständlichen Ware ist.

³⁵ Die direkte Zuliefereigenschaft eines Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass ein Unternehmen mit ausschließlicher Händlerfunktion zwischengeschaltet wird.

³⁶ Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm.

³⁷ unfreiwillige

Sollten die aufgeführten Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird mit der Auftraggeberin die Möglichkeit einer angemeldeten Überprüfung der Arbeitsbedingungen bei den Prozessbeteiligten vor Ort geprüft bzw. weitere Maßnahmen abgestimmt.

Anmerkung: Die nachfolgenden Nachweise 1 bis 3 sind gleichwertig. Sie müssen einen Nachweis auswählen. Bitte machen Sie Ihre Auswahl durch Ankreuzen und Ausfüllen der entsprechenden Angaben (soweit erforderlich) deutlich. Ihre Auswahlentscheidung hat keinen Einfluss auf die Wertung.

Nachweis 1

Der Nachweis wird durch ein aktuelles Siegel, Label oder Zertifikat oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Buchstabe ____ der nachstehenden Liste erbracht werden:

- a) EICC
- b) UN Global Compact
- c) GRI
- d) FTSE4Good
- e) BSCI
- f) SAI

Nachweis 2

Der Nachweis wird durch ein anderes Siegel, Label, Zertifikat, die Mitgliedschaft in einer anderen Initiative oder durch eine sonstige Erklärung eines Dritten erbracht werden:

NACHWEIS DURCH: _____

AUSGESTELLT DURCH: _____

Dieser Nachweis ist einem Siegel, Label oder Zertifikat der unter Nachweis 1 genannten Liste gleichwertig, da er beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Waren die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, meinen Zulieferern und den Herstellern der Ware.

Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen.³⁸

Nachweis 3

Ich erkläre, dass bei der Herstellung der Ware die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Dies gewährleiste ich für den Fall der Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit auch dadurch, dass ich mich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung der Ware im Sinne der Ziffer 1. informiere. Bei der Feststellung von Verstößen leite ich Gegenmaßnahmen ein.

ORT, DATUM, RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

³⁸ Als weitere Orientierung für die Gleichwertigkeit Ihres Nachweises können beispielsweise die Internetseiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): www.kompass-nachhaltigkeit.de oder der Verbraucherinitiative e.V.: www.label-online.de dienen.

(Name und Anschrift des Bieters)

Vergabenummer: _____

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.
 - Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.
 - Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.
4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(Ort, Datum)

(Firmenbezeichnung, -stempel)

(Unterschrift)

Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen



Nachhaltiges Hessen – das ist ein Hessen, das wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ist. Ein Hessen, das auf einen fairen Umgang mit den Menschen und einen schonenden Umgang mit der Umwelt achtet, die Bedürfnisse der heutigen Generation sichert und dabei die Belange der künftigen Generationen im Blick hat.

Zum Erreichen dieses Ziels stellt das Land Hessen nachfolgende Grundsätze für sein Beschaffungswesen auf:

1 NACHHALTIGKEIT
Für uns ist das Thema **Nachhaltigkeit** verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen. Wir sind innovativ und setzen Impulse für eine nachhaltige und faire Beschaffung.

2 VORBILDROLLE
Wir nehmen unsere **Vorbildrolle** wahr. Unser Handeln überzeugt die Bürger des Landes Hessen sowie unsere Lieferanten und Partner von den Vorteilen der nachhaltigen und fairen Beschaffung.

3 RAHMENBEDINGUNGEN
Wir überprüfen die **Rahmenbedingungen** der Beschaffung fortlaufend und richten diese auch auf eine nachhaltige und faire Beschaffung aus.

4 KRITERIEN
Wir beachten ökologische, ökonomische und soziale **Kriterien** bei den Auftragsvergaben.

5 KONTROLLE
Wir **kontrollieren** die von uns aufgestellten Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Lieferanten.

6 INFORMATION
Wir **informieren** uns und geben das Wissen um nachhaltige und faire Beschaffung weiter.

7 HERAUSFORDERUNG
Nachhaltige und faire Beschaffung begreifen wir als eine fortwährende **Herausforderung**, an der wir uns dauerhaft messen lassen wollen.



Nachhaltige Beschaffung
in Hessen



Nachhaltige Beschaffung in Hessen

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
www.hmdf.hessen.de

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
www.hmdis.hessen.de

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de